

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 06.07.2017

TOP 2	Bauanträge und -voranfragen
--------------	------------------------------------

TOP 2.1	Röder Bauträger GmbH; Neubau von zwei Wohngebäuden mit jeweils fünf Wohneinheiten; Fl.Nrn. 331/6, 579/1, 580 und 580/2, Gemarkung Herschfeld, Lage: Lie- benthaler Straße 18-20; BV-Nr. 56/2017
----------------	--

Beschluss:

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Herschfeld Ost“, 7. Änderung vom 15.05.2015. Als Art der baulichen Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet festgelegt.

Gegenstand des Bauantrages ist der Neubau von zwei Wohngebäuden mit jeweils fünf Wohneinheiten in der Liebenthaler Straße 18 und 20 der Gemarkung Herschfeld. Die Außenmaße der zwei Gebäude betragen jeweils 16 x 16 Meter. Die Höhe des Gebäudes beträgt 13,30 m und umfasst vier Geschosse (Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss).

Seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bestehen gegenüber dem geplanten Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Von daher wird dem Bauantrag zugestimmt. Allerdings weicht das Vorhaben in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

1. Anzahl der Vollgeschosse (Begrenzung auf zwei)
Das Gebäude weist ein Kellergeschoss (Garage und Eingangsbereich), ein Erd- und ein Obergeschoss sowie ein Dachgeschoss aus. Das Kellergeschoss ist kein Vollgeschoss. Das Dachgeschoss überschreitet im geringen Umfang die Normen für ein Vollgeschoss.
2. Wandhöhe max. 7,00 m über geplantem Gelände
Bei der vorliegenden Planung wird die im Bebauungsplan festgesetzte Wandhöhe von max. 7,00 m über dem geplanten Gelände im Bereich der Hauszugänge überschritten (geplant sind 8,80 m).
3. Überschreitung der Baugrenzen
Drei Stellplätze befinden sich teilweise außerhalb der nördlichen Baugrenze. Die südlichen Balkone liegen auf bzw. teilweise außerhalb der südlichen Baugrenze.
4. Ausbildung Gelände / Stützmauer
Die geplante Geländeausbildung im nordwestlichen Grundstücksbereich ist der Nachbarbebauung angepasst und entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes. Der südliche Geländeverlauf wird verändert und abgeflacht. Drei Stützmauern halten jeweils eine Höhe von 1,40 m ein.

Für die aufgeführten Punkte, die die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht einhalten, werden Befreiungen beantragt. Da diese Abweichungen in städtebaulich-gestalterischer Hinsicht vertretbar sind, stimmt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale der Erteilung der Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu.

Der vorhandene zu erhaltende Baumbestand ist beizubehalten. Bei notwendigen Fällungen sind Bäume in gleicher Anzahl auf dem Baugrundstück zu ersetzen und neu zu

pflanzen. Die fünf geplanten Bäume an der Liebenthaler Straße sind mit einem Abstand von mindestens drei Metern zur Grundstücksgrenze zu pflanzen.

Die Abfallentsorgung und Mülltonnen sind im Gebäude unterzubringen.

Für jedes Wohngebäude sind acht Stellplätze zu erbringen (5 Wohneinheiten * 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit = 7,5 Stellplätze, aufgerundet 8 Stellplätze). In der vorliegenden Planung sind insgesamt 15 Stellplätze vorgesehen. Der Bauherr hat beim Haus 1 noch einen zusätzlichen Stellplatz nachzuweisen. Die vier Stellplätze außerhalb der Gebäude sollen mit einem wasserdurchlässigen Belag errichtet werden (z. B. Rasenpflaster).

Die Anzahl der Wohneinheiten werden auf maximal fünf pro Gebäude begrenzt.

Die abwassertechnische Erschließung der Grundstücke ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Es sind zwei Revisionsschächte im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen. Gegen Rückstau hat sich der Anschlussnehmer selbst abzusichern. Im Übrigen sind die vom Abwasserverband Saale-Lauer in den Planunterlagen gemachten Eintragungen bei der Bauausführung zu beachten. Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Entwässerung der Zufahrt zu den Stellplätzen muss so errichtet werden, dass ein unkontrolliertes Abfließen von Oberflächenwasser auf den öffentlichen Gehweg- und Straßenbereich wirksam verhindert wird. Der Bauherr wird gemäß § 11 Entwässerungssatzung verpflichtet, vor Beginn der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden.

Die Abstandsflächen zwischen den beiden geplanten Wohnhäusern müssen reduziert werden. Hierfür wird eine Abweichung beantragt. Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Grundstücksgrenzen neu geordnet und vermessen werden, sind die Übernahmen der Abstandsflächen rechtlich zu sichern.

Bauordnungs-, brandschutz- und abstandsrechtliche Belange werden vom Landratsamt Rhön-Grabfeld geprüft.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt. Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bauleitplanung der Nachbargemeinde Hohenroth;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Burgblick";
Stellungnahme der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale nimmt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Burgblick“ der Gemeinde Hohenroth zur Kenntnis. Der vorliegenden Planung wird nicht zugestimmt.

Seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Einwendungen erhoben:

- Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale möchte an eine maßvolle Entwicklung im Sinne des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) erinnern. Eine Ausweitung eines Wohngebietes in der geplanten Größe sollte in mehreren Erschließungsabschnitten erfolgen.
- Für die Entwässerung des Plangebietes ist ein Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser wird in Richtung Hohenroth abgeleitet. Das Regenwasser soll über den Saurüsselgraben in Richtung Bad Neustadt a. d. Saale in die Fränkische Saale eingeleitet werden. Der Saurüsselgraben ist im Bereich OBI verrohrt und nach Informationen des Abwasserzweckverbandes bereits heute hydraulisch überlastet. Diese Planung kann nicht akzeptiert werden, da hieraus massive Entwässerungsprobleme im Stadtgebiet Bad Neustadts zu erwarten sind. Aufgrund der dramatischen Überlastung des unteren Saurüsselgrabens ist eine alternative Oberflächenwasser-Ableitung zu entwickeln.
- Aufgrund der künftig angedachten neuen Umgehungsstraße zwischen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale und der Gemeinde Hohenroth, in der Nähe der Gemarkungsgrenze, möchte die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale auf einen möglichen Lärmkonflikt hinweisen. Es wird empfohlen, bereits heute in die Planungen des Bebauungsplanes auf die geplante Straße hinzuweisen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Lärmschutz in Richtung Bad Neustadt a. d. Saale (Osten) einzuplanen.
- Für eine westliche Erweiterung von Wohnbauflächen auf der Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale bedarf es einer gemeinsamen Lösung zwischen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale und der Gemeinde Hohenroth. Diese betrifft bei dem Umfang der vorgesehenen Wohnbauflächen die verkehrliche Erschließung sowie eine konzeptionelle Planung einer kommunal-übergreifenden Entwässerung des Oberflächen- und Schmutzwassers. Dabei muss auch eine in finanzieller Hinsicht solidarische Lösung beider Gemeinden gefunden werden.
- Die Gemeinde Hohenroth ist wie die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale Mitglied im Abwasserverband Saale-Lauer. Die Gemeinde Hohenroth hält derzeit 3.239 Einwohnerwerte vor, nach letzter Messung werden hiervon 3.215 Einwohnerwerte beansprucht. Mit der Baugebietsausweisung „Landwehr“ kamen 52 Bauplätze hinzu, die in der letzten Messung nicht berücksichtigt sind. Mit der neuerlichen beabsichtigten Ausweisung von mehr als 50 Baugrundstücken dürfte die Gemeinde Hohenroth die ihrem Besitz befindlichen Einwohnerwerte deutlich überschreiten.

Zur Entwicklung der gemeinsamen Flächenentwicklung der Gemeinde Hohenroth und der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bietet die Stadtverwaltung zeitnahe Abstimmungsgespräche an. Weitere Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägematerials zweckdienlich sind, liegen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplanes "Am Zentralen Omnibusbahnhof";
Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Beschluss:

Die Stellungnahme des Abwasserverbandes Saale-Lauer wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan sieht eine festgesetzte Wandhöhe (mindestens 9,0 m, maximal 10,5 m) der baulichen Anlagen vor. Kellergeschosse unterhalb der Geländehöhe können errichtet werden.

Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist (§ 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale – EWS).

Im Baugenehmigungsverfahren werden die Entwässerungspläne von baulichen Anlagen durch die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bzw. dem Abwasserverband Saale-Lauer geprüft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Planung zur Erschließung des Baugebietes werden die Hinweise Beachtung finden. Flurstücksnummern sind kein zwingender Bestandteil eines Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale sind keine registrierten Boden- oder Baudenkmäler im Plangebiet bekannt. Die Belange des Denkmalschutzes sind in den textlichen Festsetzungen, Buchstabe E – nachrichtliche Übernahmen und Hinweise unter Punkt 2. aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – Kreisbrandrat wird zur Kenntnis genommen.

Die Zufahrt zu den Gebäuden ist sowohl von Norden als auch von Süden mit einer ausreichenden Zufahrt gesichert. Die vorhandene Wasserversorgung ist für die Bereitstellung von Löschwasser hinreichend vorhanden. Im Plangebiet sind bereits zwei Unterflurhydranten vorhanden (Nordöstlicher Richtung). Beim benachbarten Grundstück der Freiwilligen Feuerwehr Bad Neustadt a. d. Saale (Südwestlicher Richtung) stehen zwei weitere Unterflurhydranten in unmittelbarer Nähe (ca. 65 Meter) zur Verfügung.

Die brandschutzrechtlichen Vorschriften werden durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Die Einhaltung der Vorschriften und Bedingungen überwacht der zuständige Sachbearbeiter Feuerbeschau bei der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in regelmäßigen Abständen.

Bei der Planung zur Erschließung des Baugebietes werden die Hinweise Beachtung finden. Bei Baugenehmigungsverfahren wird die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale das Landratsamt Rhön-Grabfeld auf die Überprüfung der brandschutzrechtlichen Vorschriften hinweisen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Die Stellungnahme des Fachbereiches Wasserwirtschaft des Landkreises Rhön-Grabfeld wird zur Kenntnis genommen.

Der frühere Standort der Tankstelle ist der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bekannt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Landkreises Rhön-Grabfeld wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ist der Schutz der Heilquellen von besonderer Bedeutung. Der Hinweis, dass das Plangebiet in einem quantitativen Heilquellenschutzgebiet liegt wurde in den textlichen Festsetzungen, Buchstabe E – nachrichtliche Übernahmen und Hinweise unter Punkt 1. aufgenommen. Die erlaubnisfreie Bohrtiefe mit 3,00 m von der Geländeoberkante gemessen wurde vermerkt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, des Sachgebietes Wasserrecht, wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt in Bad Kissingen wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt und sieht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Jedoch können nach § 78 Abs. 2 WHG Ausnahmen zugelassen werden, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass an den bestehenden Hochwasserschutzwällen an den angrenzenden Parkflächen keine Änderungen geplant sind. Eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden sind daher nicht zu erwarten.

Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Die zuständigen Behörden können die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG weder eine Beeinträchtigung

des Wohles der Allgemeinheit noch eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden zu befürchten sind.

Aufgrund den in der jüngeren Vergangenheit positiv entschiedenen Baugesuche werden für das Plangebiet keine negativen Auswirkungen erwartet. Der Hinweis, dass ein Teilbereich des Plangebietes im Geltungsbereich des festgelegten Überschwemmungsgebietes liegt, wird in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen.

In den textlichen Festsetzungen, Buchstabe E – nachrichtliche Übernahmen und Hinweise – des Bebauungsplanes ist aufzunehmen, dass ein Teilbereich des Plangebietes innerhalb des mit Bescheid des Landratsamtes Bad Neustadt a. d. Saale vom 18.02.1938, Nr. 1293/B, in der Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale amtlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Fränkischen Saale (Gewässer I. Ordnung) liegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

- - - - -

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – Technischer Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale hat die Firma Wölfel Engineering GmbH + Co. KG aus Höchberg mit einer Schallimmissionsprognose für den Verkehr am 09.05.2017 beauftragt. Die Berechnung hat ergeben, dass die maßgebenden Oberwerte der DIN-Norm für Verkehrslärmimmissionen in Mischgebieten tagsüber in weiten Teilen des Plangebietes und nachts im gesamten Plangebiet überschritten werden.

Die Realisierung einer Schallschutzwand (aktive Lärmschutzmaßnahme) ist im vorliegenden Fall auf Grund der räumlichen Verhältnisse sowie aus städtebaulichen Gründen nicht umsetzbar. Daher sollten bei Planungen von Bauvorhaben die Möglichkeiten des passiven Schallimmissionsschutzes (z. B. möglichst geschlossene Bauweise, schallopptimierte Grundrissorientierung, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen und Fenster) genutzt werden.

In den textlichen Festsetzungen, Buchstabe E – nachrichtliche Übernahmen und Hinweise – des Bebauungsplanes wird ein neuer Unterpunkt Nr. 7 aufgenommen, der auf die Verkehrsbelastung durch die Staatsstraße hinweist. Passive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. möglichst geschlossene Bauweise, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen und Fenster) werden aus diesem Grund dringend empfohlen. Auf eine lärmindernde Raumorientierung im Gebäude (Schlafräume straßenabwärtsgewandte Ausrichtung) wird hingewiesen. Auf das Gutachten wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Persönlich beteiligt: 0

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz wird zur Kenntnis genommen. Bei der Planung zur Erschließung des Baugebietes werden die Hinweise Beachtung finden.

Die Hinweise für den abwehrenden Brandschutz wurden bereits durch den Kreisbrandrat ausführlich beschrieben und erläutert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – Sachgebiet Wasserrecht – wurden bereits behandelt. Das Wasserwirtschaftsamt in Bad Kissingen wurde ebenfalls im Aufstellungsverfahren beteiligt und sieht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

In den textlichen Festsetzungen, Buchstabe E – nachrichtliche Übernahmen und Hinweise – des Bebauungsplanes ist aufzunehmen, dass ein Teilbereich des Plangebietes innerhalb des mit Bescheid des Landratsamtes Bad Neustadt a. d. Saale vom 18.02.1938, Nr. 1293/B, in der Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale amtlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Fränkischen Saale (Gewässer I. Ordnung) liegt.

Der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ist der Schutz der Heilquellen von besonderer Bedeutung. Der Hinweis, dass das Plangebiet in einem quantitativen Heilquellenschutzgebiet liegt wurde in den textlichen Festsetzungen, Buchstabe E – nachrichtliche Übernahmen und Hinweise unter Punkt 1. aufgenommen. Die erlaubnisfreie Bohrtiefe mit 3,00 m von der Geländeoberkante gemessen wurde vermerkt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt wird zur Kenntnis genommen. Bei der Planung zur Erschließung des Baugebietes werden die Hinweise Beachtung finden.

Der Stauraum der Zufahrten weist eine ausreichende Größe (6 m) für die Ausfahrt auf die Staatsstraße 2445 aus. Eine rückwärtige Erschließung stellt eine unverhältnismäßige Maßnahme dar und kann bei entsprechender Planung nicht realisiert werden.

Die Linksabbieger werden straßenverkehrsrechtlich aufgrund einer doppelten durchgezogenen weißen Linie sowie der Abbiegespur für das Parkhaus Altstadt an der Überfahrt optisch hingewiesen. Eine bauliche Veränderung der Staatsstraße 2445 fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale.

Die sieben zu pflanzenden Bäume auf den Privatgrundstücken des Plangebietes in nördlicher Richtung zur Staatsstraße 2445 haben mindestens einen Abstand von 16 m aus. Die hochstämmigen Bäume haben einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3 m. Die Sichtverhältnisse werden aus diesem Grund nicht eingeschränkt. Das festgesetzte Sichtdreieck wird nicht bepflanzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Die Stellungnahme der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale wird zur Kenntnis genommen.

Ein erhöhter Bedarf an einer stromtechnischen Versorgung ist abhängig von den errichteten Gebäuden. Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale wird bei einem entsprechenden Neubau auf eine ausreichende Stromversorgung achten und gegebenenfalls die Installation einer Trafostation innerhalb eines Gebäudes forcieren. Eine rechtliche Sicherung zugunsten der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale wird bei Bedarf durchgeführt.

Die Belange der Stromversorgung wurde in den textlichen Festsetzungen, Buchstabe A – Planungsrechtliche Festsetzungen unter Punkt 5.2 Nebenanlagen bereits berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0